

**Konzeption des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
zur Förderung im Brandschutz, der Technischen Hilfeleistung und der Integrierten  
Regionalleitstellen  
(Förderkonzeption Brandschutz Hilfeleistung Integrierte Regionalleitstellen)**

vom 17. April 2019

## **Einleitung**

Diese Konzeption konkretisiert die Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales Brandschutz Hilfeleistung Integrierte Regionalleitstellen - FRLBHRLst. Neben der Förderung von Einsatzfahrzeugen der Stützpunktfeuerwehren soll im Weiteren der Erhalt der geschaffenen Kompatibilität der technischen Ausstattung der Regionalleitstellen und deren Weiterentwicklung gefördert werden. Darüber hinaus wird die Möglichkeit zur Förderung von Ausstattungen im Zuge der Modernisierung im Brandschutz und in der technischen Hilfeleistung geschaffen.

## **1. Förderung der Stützpunktfeuerwehren**

Zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der öffentlichen Feuerwehren, insbesondere der Tageseinsatzbereitschaft in strukturschwachen Gebieten, wurden im ersten Halbjahr 2007 für das Land Brandenburg Stützpunktfeuerwehren gebildet. Die Stützpunktfeuerwehren übernehmen neben der Absicherung des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung planmäßig auch Aufgaben über den eigenen Zuständigkeitsbereich hinaus. Insbesondere sind sie dort gebildet worden, wo besonderen Gefahren zweckmäßig im Rahmen kommunaler Zusammenarbeit begegnet werden kann. Dabei stehen Formen der kommunalen Zusammenarbeit im Vordergrund.

Dazu ist es erforderlich, dass die Stützpunktfeuerwehren mit den für ihre Aufgabenwahrnehmung erforderlichen leistungsfähigen Feuerwehrfahrzeugen gemäß Gefahrenabwehrbedarfsplan ausgestattet sind.

### Eine Stützpunktfeuerwehr wird wie folgt definiert:

Eine Stützpunktfeuerwehr ist die Feuerwehr eines Aufgabenträgers für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung, die

1. planmäßig über die eigene Zuständigkeit hinaus einen oder mehrere andere Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung in dessen Zuständigkeitsbereich oder deren Zuständigkeitsbereichen unterstützt (überörtlicher Einsatz) und
2. planmäßig in den überörtlichen Brandschutz und/oder die überörtliche Hilfeleistung eingebunden ist.

Unter Planmäßigkeit ist die Hinterlegung der Einsatzmittel in der Alarm- und Ausrückeordnung zu verstehen. Voraussetzung dafür sind gegenseitige Absprachen der beteiligten Aufgabenträger.

Die Stützpunktfeuerwehr sichert die Einsatzbereitschaft mit mindestens einem Löschzug nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 (FwDV 3) an täglich 24 Stunden ab. Die notwendigen Führungs- und Einsatzkräfte müssen in (mindestens) doppelter Besetzung für alle Funktionen vorhanden sein.

Einer Stützpunktfeuerwehr können andere Feuerwehren zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugeordnet werden, sofern dies erforderlich und zweckmäßig ist. Diese Feuerwehren müssen in Ihrer Aufstellung und Leistungsfähigkeit in der Lage sein, eine Stützpunktfeuerwehr mit mindestens einer Einheit in Staffelfstärke unterstützen zu können. Dabei darf der eigene Grundschutz nicht gefährdet werden. Dies ist bei der Antragstellung nachzuweisen.

Die Pflicht zur Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr bleibt unberührt (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG).

## **1.1. Förderung der Stützpunktfeuerwehren durch zentrale Beschaffungen des Landes**

### **1.1.1. Rechtliche Grundlage**

Die Zuwendungen für Stützpunktfeuerwehren erfolgen auf der Grundlage der „Förderrichtlinie Brandschutz Hilfeleistung Integrierte Regionalleitstellen - FRLBHLst“. Die Ausstattung von Stützpunktfeuerwehren soll die Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung und die Landkreise insbesondere dabei unterstützen, die für ihre Aufgabenverpflichtung des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Hilfeleistung erforderlichen Fahrzeuge im Rahmen einer gemeinsamen Abstimmung zu erwerben.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet welche Fahrzeugtypen in welchem Zeitraum beschafft werden.

### **1.1.2. Zuwendungsempfänger**

Die Auswahl der Stützpunktfeuerwehren erfolgte auf der Grundlage der Gefahren- und Risikoanalysen der Landkreise und kreisfreien Städte, die auf die Gefahren- und Risikoanalysen der Träger des Brandschutzes aufbauen. Dabei wurden die Berufsfeuerwehren als Stützpunktfeuerwehren anerkannt.

Die durch die Schreiben des Ministeriums des Innern im Jahr 2007 festgelegten Stützpunktfeuerwehren bleiben beibehalten. Sofern sich die zugrunde liegenden Rahmenbedingungen für die Gefahren- und Risikoanalysen verändert haben, kann im Einzelfall die Neufestlegung einer Feuerwehr als Stützpunktfeuerwehr oder die Anpassung von Zuordnungen erforderlich werden. Dazu ist das Stellen eines begründeten Antrages über den jeweiligen Landkreis als untere Landesbehörde an das Ministerium des Innern und für Kommunales erforderlich. Der Landkreis als untere Landesbehörde hat den Antrag zu bewerten. Dabei sind bereits bestehende Stützpunktfeuerwehren und einer Stützpunktfeuerwehr zugeordnete Feuerwehren zu berücksichtigen.

Bis zum Ablauf der Evaluationsphase gilt, bezogen auf die Änderung der kommunalen Verwaltungsstrukturen (Bildung und Änderung einer Verbandsgemeinde, Vereinbarung einer Mitverwaltung, Zusammenschluss von Ämtern), folgende Bestandsschutzregelung: Unabhängig vom Wechsel der Trägerschaft für Aufgaben des Brandschutzes auf die neue Verwaltungseinheit, werden bestehende Stützpunktfeuerwehren und ihnen zugeordnete Feuerwehren als fortbestehend betrachtet, soweit die Träger des örtlichen Brandschutzes nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbaren.

Zuwendungsempfänger sind die in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) genannten Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung sowie für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Hilfeleistung:

- a) die Träger einer durch das Ministerium des Innern und für Kommunales bestätigten Stützpunktfeuerwehr oder
- b) die Träger einer Feuerwehr sind, die einer Stützpunktfeuerwehr zugeordnet ist.

### **1.1.3. Zuwendungsfähige Fahrzeugtypen**

Die Beschaffung der nachfolgend genannten Fahrzeugtypen nach der jeweils gültigen DIN bzw. in Anlehnung an die jeweils gültige DIN und den Stand der Technik und der Leistungsbeschreibung wird vorgegeben. Für die aufgeführten Feuerwehreinsatzfahrzeuge wurden die jeweils aktuellen Beschaffungspreise (Stand Jan. 2018) als Richtwerte angesetzt. Abweichungen sind im Rahmen der marktüblichen Preisentwicklung möglich und durch die Aufgabenträger gebührend zu berücksichtigen:

- a) Hubrettungsfahrzeug DLA K 23/12 nach DIN EN 14043, ca. 610.000 €,
- b) Rüstwagen nach DIN 14555-1 und DIN 14555-3, ca. 415.000 €,
- c) Tanklöschfahrzeug 4000 St in Anlehnung an DIN 14530-21, ca. 370.000 €,
- d) Waldbrandtanklöschfahrzeug Typ Brandenburg nach Mindestanforderung DIN EN 1846 Teil 1-3, ca. 445.500 €,
- e) Löschgruppenfahrzeug 10 nach DIN 14530-5, ca. 315.000 €,
- f) Löschgruppenfahrzeug 20 nach DIN 14530-11, ca. 350.000 €,
- g) Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10 nach DIN 14530-26, ca. 365.000 €,
- h) Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 nach DIN 14530-27, ca. 415.000 €.

#### Hinweis:

Diese Preise sind als Richtwerte vorbehaltlich der erzielten Beschaffungspreise im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens anzusehen und umfassen das Fahrgestell, den feuerwehrtechnischen Aufbau sowie die entsprechende Bestückung mit feuerwehrtechnischer Beladung.

Die Erläuterung zu jedem einzelnen Fahrzeugtyp ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Grundsätzlich kommt eine Zuwendung für die Ersatzbeschaffung eines Einsatzfahrzeuges in Betracht, das ein Mindestalter von 20 Jahren aufweist und hinsichtlich seines Erhaltungszustandes nicht zur Erfüllung der zugeordneten Aufgaben gemäß Gefahrenabwehrbedarfsplan herangezogen werden kann. Der Fahrzeugbedarf ist anhand des aktuellen Gefahrenabwehrbedarfsplanes nachzuweisen. Bei besonderem Bedarf kann ausnahmsweise eine Zuwendung für eine Neubeschaffung gewährt werden. Der besondere Bedarf ist zu begründen und nachzuweisen.

## **1.2. Voraussetzungen für die Gewährung der Mittel, Bedingungen, Verfahren**

### **1.2.1. Antragsverfahren**

Das Beschaffungsvolumen richtet sich nach Maßgabe des Haushaltsplanes. Die Bewilligungsbehörde entscheidet, für welche Fahrzeugtypen Beschaffungsverfahren durchgeführt werden. Diese Entscheidung wird auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie einer Mindeststückzahl getroffen.

### **1.2.2. Mindeststückzahlen**

Die Mindeststückzahlen werden nach den genannten Fahrzeugtypen wie folgt festgelegt:

- a) Hubrettungsfahrzeug DLA (K) 23/12 nach DIN EN 14043, 5 Stück,
- b) Rüstwagen nach DIN 14555-1 und DIN 14555-3, 4 Stück,
- c) Tanklöschfahrzeug 4000 St in Anlehnung an DIN 14530-21, 5 Stück,
- d) Waldbrandtanklöschfahrzeug Typ Brandenburg nach Mindestanforderung DIN EN 1846 Teil 1-3, 3 Stück,
- e) Löschgruppenfahrzeug 10 nach DIN 14530-5, 5 Stück,
- f) Löschgruppenfahrzeug 20 nach DIN 14530-11, 5 Stück,
- g) Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 nach DIN 14530-27, 5 Stück,
- h) Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10 nach DIN 14530-26, 5 Stück.

### **1.2.3. Grundlage der Zuwendungsgewährung**

Die Zuwendungen für Stützpunktfeuerwehren erfolgen auf der Grundlage der „Förderrichtlinie Brandschutz Hilfeleistung Integrierte Regionalleitstellen - FRLBHRLst“.

### **1.2.4. Beschaffungsmaßnahmen**

Die Bewilligungsbehörde entscheidet welche Fahrzeugtypen im entsprechenden Haushaltsjahr beschafft werden. Die Festlegung erfolgt auf der Grundlage einer Bedarfsabfrage gem. Nr. 3.1 der Förderrichtlinie Brandschutz Hilfeleistung Integrierte Regionalleitstellen – FRLBHRLst.

### **1.2.5. Zuwendungsquote**

Die Zuwendungsquote wird pro Einsatzfahrzeug grundsätzlich auf 50 Prozent des Beschaffungspreises festgelegt. Bei besonderen Gefahrenschwerpunkten kann die Bewilligungsbehörde die Zuwendungsquote auf bis zu 80 Prozent anheben.

## **1.3. Durchführung der Beschaffungsmaßnahmen**

Der Antragsteller ermächtigt mit der Antragstellung die Bewilligungsbehörde, die Beschaffungsmaßnahmen in dessen Namen durchzuführen.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet anhand der eingereichten Anträge gemäß Bewertungsmatrix (s. Anlage 2) und der vorliegenden Prioritätenlisten der Landkreise und kreisfreien Städte für die Beschaffungsperiode (s. Anlage 3) über die Gewährung von Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Für die fachliche Begleitung bei der Durchführung des Beschaffungsverfahrens und der Weiterentwicklung des Systems der Stützpunktfeuerwehren wird unter Leitung der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz (LSTE) eine Arbeitsgruppe (Zentrale AG Stützpunktfeuerwehr – ZAG SPF) gebildet. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzen:

- a) Vertreter der LSTE,
- b) Vertreter des Fachreferates für Brand- und Katastrophenschutz im Ministerium des Innern und für Kommunales,
- c) Vertreter des Städte- und Gemeindebundes des Landes Brandenburg e. V.
- d) Vertreter des Landkreistages Brandenburg e. V.
- e) Landesbranddirektor,
- f) Vertreter des Zentraldienstes der Polizei (ZDPol),
- g) Vertreter der Kreisbrandmeister,
- h) Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) in Brandenburg und
- i) Vertreter des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e. V.

Die Arbeitsgruppe legt dem Fachreferat für Brand- und Katastrophenschutz im Ministerium des Innern und für Kommunales das Ergebnis des durchgeführten Vergabeverfahrens zur Entscheidung vor. Das Ministerium des Innern und für Kommunales trifft die Entscheidung über die Beschaffungsmaßnahmen.

#### **1.4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die mit der Zuwendungsgewährung beschafften Feuerwehreinsetzungsfahrzeuge mindestens 20 Jahre für den Zuwendungszweck zu verwenden. Eine Veräußerung oder anderweitige Nutzung ist vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nur mit vorherigem Einverständnis der Bewilligungsbehörde zulässig.

## **2. Förderung von Modernisierungsmaßnahmen**

Ziel der Zuwendungsgewährung ist die Unterstützung kommunaler Aufgabenträger für Modernisierungsbedarfe zur Erfüllung Ihrer kommunalen Aufgaben im Brandschutz und für die technische Hilfeleistung.

### **2.1. Förderung der kommunalen Aufgabenträger**

#### **2.1.1. Rechtliche Grundlagen**

Die Zuwendungen an die kommunalen Aufgabenträger für Modernisierungsmaßnahmen im Brandschutz und für die technische Hilfeleistung erfolgen auf der Grundlage der „Förderrichtlinie Brandschutz Hilfeleistung Integrierte Regionalstellen – FRLBHLst“. Die Zuwendungen sollen die Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung sowie für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Hilfeleistung bei der Modernisierung Ihrer Ausstattung unterstützen.

#### **2.1.2. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) genannten Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung sowie für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Hilfeleistung sowie die

Träger der jeweiligen Regionalleitstelle gem. § 10 Abs. 2 BbgBKG in Verbindung mit der Regionalleitstellenverordnung.

### **2.1.3. Gegenstand der Zuwendungsgewährung**

Gefördert wird Ausstattung zur Modernisierung im Brandschutz und für die technische Hilfeleistung.

Folgende Beschaffungsmaßnahmen werden vorrangig gefördert:

- a) Aufgabenträger gem. § 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG)
  - Erstausrüstung von Befehlsstellen mit IT-Technik für die Abarbeitung von größeren Schadensereignissen und Großschadenslagen und Verbesserung der Kommunikation dieser Stellen mit den Integrierten Regionalleitstellen,
  - Beschaffung von Wärmebildkameras für öffentliche Feuerwehren,
  - Beschaffung von Drohnen,
  - Beschaffung von tragbaren Feuerwehr-Stromerzeugern  $\geq 5$  kVA nach DIN 14685-2,
  - Systeme zur Förderung von Wasser über lange Wegstrecken.
  
- b) Aufgabenträger gem. § 2 Absatz 1 Nummer 2 BbgBKG sowie die Träger der jeweiligen Regionalleitstelle gem. § 10 Abs. 2 BbgBKG in Verbindung mit der Regionalleitstellenverordnung
  - Beschaffung von Netzersatzanlagen (NEA) – FwA; 50kVA mit Lichtmast für kritische Infrastruktur, Beschaffung von mobilen Notstromaggregaten unterschiedlicher Leistungsfähigkeit.
  - Erstausrüstung von Befehlsstellen mit IT-Technik für die Abarbeitung von größeren Schadensereignissen und Großschadenslagen

## **2.2. Voraussetzungen für die Gewährung der Mittel, Bedingungen, Verfahren**

### **2.2.1. Antragsverfahren**

Das Beschaffungsvolumen richtet sich nach Maßgabe des Haushaltsplanes. Die Entscheidung über die Fördermaßnahmen wird von der Bewilligungsbehörde auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel getroffen.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet, für welche Fördergegenstände zentrale Beschaffungsverfahren durchgeführt werden. Andernfalls hat der Zuwendungsempfänger die Beschaffung dezentral durchzuführen. Im diesem Fall sind jeweils drei Kostenangebote vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde fordert die Antragsteller zur Vorlage der Kostenangebote nach Entscheidung über die Art des Beschaffungsverfahrens auf.

## **2.2.2. Grundlage der Zuwendungsgewährung**

Die Zuwendungen für die kommunalen Aufgabenträger erfolgen auf der Grundlage der „Förderrichtlinie Brandschutz Hilfeleistung Integrierte Regionalleitstellen - FRLBHRLst“.

## **2.2.3. Zuwendungsquote**

Die Zuwendungsquote wird auf 50 Prozent des Beschaffungspreises festgelegt. Bei besonderen Gefahrenschwerpunkten kann die Bewilligungsbehörde die Zuwendungsquote auf bis zu 80 Prozent anheben.

## **2.3. Durchführung der Beschaffungsmaßnahmen**

Die Bewilligungsbehörde entscheidet, ob eine zentrale Beschaffung durchgeführt werden soll. In diesem Fall ermächtigt der Antragsteller mit der Antragstellung die Bewilligungsbehörde, die Beschaffungsmaßnahmen in dessen Namen durchzuführen.

Im Fall, dass keine zentrale Beschaffungsmaßnahme durchgeführt werden wird, führt der Zuwendungsempfänger die Beschaffungsmaßnahme nach Vorliegen des Zuwendungsbescheides durch. Die zugewendeten Mittel sind in diesem Fall wie folgt anzufordern:

- a) Zuwendungsbetrag bis einschließlich 10.000 €

Mit der Übersendung der Mittelanforderung zur Auszahlung der Zuwendung ist eine Kopie der Rechnung vorzulegen. Die Vorlage eines Verwendungsnachweises ist dann nicht erforderlich.

- b) Zuwendungsbetrag über 10.000 €

Mit der Übersendung der Mittelanforderung zur Auszahlung der Zuwendung ist die Vorlage einer Rechnung nicht erforderlich. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks vorzulegen. Mit dem Verwendungsnachweis ist eine Kopie der Rechnung vorzulegen.

## **2.4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die mit der Zuwendungsgewährung beschafften Ausstattungen über eine Regelnutzungsdauer für den Zuwendungszweck zu verwenden.

Die Regelnutzungsdauer beträgt bei

- Befehlsstellen: drei Jahre,
- Wärmebildkameras: sieben Jahre,
- Drohnen: fünf Jahre,
- Tragbare Feuerwehr-Stromerzeuger: acht Jahre,
- Netzersatzanlagen: fünfzehn Jahre.

### **3. Förderung der Integrierten Regionalleitstellen**

Ziel der Zuwendungsgewährung ist die Unterstützung der Träger der Integrierten Regionalleitstellen beim Erhalt der geschaffenen Kompatibilität der technischen Ausstattung der Regionalleitstellen und deren Weiterentwicklung.

#### **3.1. Förderung der Integrierten Regionalleitstellen**

##### **3.1.1. Rechtliche Grundlagen**

Die Zuwendungen an die Träger der Integrierten Regionalleitstellen erfolgen auf der Grundlage der „Förderrichtlinie Brandschutz Hilfeleistung Integrierten Regionalleitstellen – FRLBHRLst“. Die Zuwendungen sollen die Träger der Integrierten Regionalleitstellen beim Erhalt der geschaffenen Kompatibilität der technischen Ausstattung der Regionalleitstellen und deren Weiterentwicklung unterstützen.

##### **3.1.2. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Träger der jeweiligen Regionalleitstelle gem. § 10 Abs. 2 BbgBKG in Verbindung mit der Regionalleitstellenverordnung.

##### **3.1.3. Gegenstand der Zuwendungsgewährung**

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die konkreten Fördergegenstände auf der Grundlage der Vorlage einer Konzeption der Träger der integrierten Regionalleitstellen.

#### **3.2. Voraussetzungen für die Gewährung der Mittel, Bedingungen, Verfahren**

##### **3.2.1. Antragsverfahren**

Das Beschaffungsvolumen richtet sich nach Maßgabe des Haushaltsplanes. Die Entscheidung über die Fördermaßnahmen wird von der Bewilligungsbehörde auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel getroffen.

##### **3.2.2. Grundlage der Zuwendungsgewährung**

Die Zuwendungen für die Träger der Regionalleitstellen erfolgen auf der Grundlage der „Förderrichtlinie Brandschutz Hilfeleistung Integrierte Regionalleitstellen - FRLBHRLst“.

### **3.2.3. Zuwendungsquote**

Die Zuwendungsquote wird von der Bewilligungsbehörde auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel festgelegt. Auf Nr. 5.3 der Förderrichtlinie Brandschutz Hilfeleistung Integrierte Regionalleitstellen - FRLBHRLst wird verwiesen.

### **3.3. Durchführung der Beschaffungsmaßnahmen**

Die Beschaffungsmaßnahmen führen die Träger der Regionalleitstellen in eigener Zuständigkeit durch.

### **3.4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die mit der Zuwendungsgewährung beschafften Ausstattungen über eine Regelnutzungsdauer für den Zuwendungszweck zu verwenden. Der Dauer der Zweckbindung wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

## **4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Konzeption tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Konzeption des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Förderung von Stützpunktfeuerwehren (Konzeption Stützpunktfeuerwehren 2017/2018) außer Kraft.

Diese Konzeption ist im Jahr 2020 zu evaluieren.

Potsdam, den 17. April 2019

Im Auftrag

Stolper

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 17. April 2019 durch Herrn Frank Stolper elektronisch schlussgezeichnet.
--

Anlagen:

1. Typisierungen der zuwendungsfähigen Feuerwehreinsatzfahrzeuge
2. Bewertungsmatrix Anträge Stützpunktfeuerwehr
3. Vordruck Prioritätenliste der Landkreise/kreisfreien Städte
4. Merkblatt für kommunale Aufgabenträger

